

Ansprechpartnerin:

Frau Wiemer / G 1135 , Zimmer 0.14
Telefon: (040) 428 37 – 3784
E-Mail: melanie.wiemer@soziales.hamburg.de

Sozialbehörde, Amt für Gesundheit
Landesprüfungsamt für Heilberufe
Postfach 760 106, 22051 Hamburg

Besucheranschrift:

Billstraße 80, 20539 Hamburg

HINWEISE

über die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde o h n e B e s t a l l u n g (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer, ohne als Arzt bestellt zu sein, die Heilkunde ausüben will. Gemäß § 2 Abs. 1 i) der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz wird die Erlaubnis nicht erteilt, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch die Sozialbehörde, die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern durchgeführt wurde, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patienten bedeuten würde.

Eine bereits erteilte ärztliche Approbation schließt die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis aus.

I. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis durch die Sozialbehörde

- **Zuständigkeit der Sozialbehörde**
 - a) Der Hauptwohnsitz muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 3 Monaten in Hamburg sein. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Melderegister des Einwohnermeldeamts (bei Anmeldung nicht älter als ein Monat).
 - b) Sollte der Hauptwohnsitz nicht in Hamburg sein, muss in Hamburg ein Arbeitsplatz nachgewiesen werden, für den die Heilpraktikererlaubnis benötigt wird. Der Nachweis erfolgt durch einen Arbeitsvertrag über ein verbindliches Anstellungsverhältnis mit einer geregelten Arbeitszeit von mindestens 19 Wochenstunden. Ersatzweise kann ein verbindlicher Mietvertrag über Gewerberäume anerkannt werden, die für den Betrieb einer Heilpraktikerpraxis geeignet sind. Der geregelte Mietumfang muss mindestens 19 Wochenstunden betragen. Handelt es sich um ein Untermietverhältnis, muss die Zustimmung des Eigentümers vorgelegt werden. Assistenz- und Hospitationsverträge sowie Mietverträge für Wohnraum werden nicht anerkannt.
- **Mindestens Hauptschulabschluss**
- **Vollendung des 25. Lebensjahres**

Eine Antragstellung ist vorher möglich. Das 25. Lebensjahr muss bei der März-Prüfung spätestens bis 31. März und bei der Oktober-Prüfung spätestens bis 31. Oktober vollendet sein.

II. Durchführung der Überprüfung

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird zeitlich vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt.

Der schriftliche und der mündlich-praktische Teil der Überprüfung werden jeweils mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Besteht die antragstellende Person den schriftlichen oder den mündlich-praktischen Teil der Überprüfung nicht, ist anzunehmen, dass von ihr eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten ausgeht. Eine Erlaubnis kann in diesem Fall nicht erteilt werden.

Die schriftliche Überprüfung wird zweimal im Jahr (März und Oktober) durchgeführt, dauert zwei Stunden und umfasst 60 Fragen. Sie ist bestanden, wenn mindestens drei Viertel aller Fragen zutreffend beantwortet worden sind. Das Ergebnis wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Überprüfungstermin ausschließlich schriftlich mitgeteilt.

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung kann nur durchgeführt werden, wenn der schriftliche Teil zuvor mit „bestanden“ bewertet wurde und muss innerhalb eines Jahres nach dem schriftlichen Teil absolviert werden.

Die mündlich-praktische Überprüfung findet in Form eines Einzelgesprächs statt. Das Einzelgespräch wird von einer Ärztin bzw. einem Arzt durchgeführt; als Beisitzer ist eine Heilpraktikerin bzw. ein Heilpraktiker anwesend. Das Ergebnis der Überprüfung wird ca. zwei Wochen nach dem Überprüfungstermin schriftlich mitgeteilt.

Bei einem neuen Antrag sind beide Überprüfungsteile erneut zu absolvieren.

III. Inhalt der Überprüfung

Ziel der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person ist es festzustellen, ob von ihrer Tätigkeit bei der Ausübung von Heilkunde eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen oder die Patientinnen und Patienten im Besonderen ausgehen kann. Dementsprechend ist bei den nachfolgenden Gegenständen der Überprüfung insbesondere darauf zu achten, dass die antragstellende Person die Grenzen ihrer persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kennt, sich der Gefahren im Falle ihrer Überschreitung bewusst und bereit ist, ihr berufliches Handeln danach auszurichten.

Die Fähigkeiten und Kenntnisse werden insbesondere in folgenden Bereichen überprüft:

- Wesentliche Strukturen des deutschen Gesundheitssystems und Stellung des Heilpraktikers
- Relevante Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht sowie anderen einschlägigen Rechtsgebieten
- Medizinrechtliche Grenzen, sowie Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten aufgrund von Arztvorbehalten

HINWEISE

- Grenzen der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragsstellenden Person auch mit Blick auf die haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten
- Grundregeln der Hygiene einschließlich Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen
- Bedeutung von Qualitätsmanagement und Dokumentation bei Ausübung bei Heilkunde
- Notfallsituationen und lebensbedrohliche Zustände
- Medizinische Fachterminologie auch zum Austausch mit Berufsgruppen und Institutionen im Gesundheitswesen
- Kommunikation mit Patienten und Patientinnen aller Altersgruppen
- Anatomie, pathologische Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, Pharmakologie
- Allgemeine Krankheitslehre, sowie akute und chronische Schmerzzustände
- Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patienten und Patientinnen aller Altersgruppen, insbesondere aus den Bereichen:
 - Erkrankungen des Herzes, Kreislaufs und der Atmung
 - Erkrankungen des Stoffwechsels und des Verdauungsapparats
 - immunologische, allergologische und rheumatische Erkrankungen
 - endokrinologische Erkrankungen
 - hämatologische und onkologische Erkrankungen
 - Infektionskrankheiten
 - gynäkologische Erkrankungen
 - pädiatrische Erkrankungen
 - Schwangerschaftsbeschwerden
 - neurologische Erkrankungen
 - dermatologische Erkrankungen
 - geriatrische Erkrankungen
 - psychische Erkrankungen
 - Erkrankungen des Bewegungsapparats
 - urologische Erkrankungen
 - ophtalmologische Erkrankungen
 - Erkrankungen des Halses, der Nase und der Ohren.
- Verstehen und Bewertung von ärztlichen Befunden und Befunden anderer Berufsgruppen im Gesundheitssystem einschließlich Laborwerte
- Vollständige und umfassende Anamneseerhebung inklusive eines Psychopathologischen Befundes und Patientenuntersuchung
- Anwendung invasiver Maßnahmen
- Anwendung alternativer Therapieformen

IV. Verfahrensweise und Unterlagen

Die Erteilung der Erlaubnis muss schriftlich bei der Sozialbehörde beantragt werden. Es gelten nachstehende Anmeldezeiträume und Fristen.

Anmeldezeitraum	Schriftlicher Überprüfungstermin
01. Juli – 31. Dezember	jeweils am 3. Mittwoch im März des Folgejahres
01. Januar – 30. Juni	jeweils am 2. Mittwoch im Oktober

Bitte reichen Sie uns folgende Unterlagen (ohne Mappen und Hüllen) vollständig ein:

1. Antrag im Original
2. Lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift im Original
3. a) Aktueller Auszug aus dem Melderegister im Original oder
b) Nachweis eines Arbeitsplatzes in Hamburg als amtlich oder notariell beglaubigte Kopie
4. Identitätsnachweis (Personalausweis/Pass) als amtlich oder notariell beglaubigte Kopie
5. Zeugnis über den Schulabschluss als amtlich oder notariell beglaubigte Kopie
6. Geburtsurkunde und zusätzlich bei Namensänderung entsprechende Bescheinigung als amtlich oder notariell beglaubigte Kopie, alternativ Ersatzausfertigung vom Standesamt

Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind zusätzlich in Übersetzung durch einen staatlich anerkannten Übersetzer als amtlich oder notariell beglaubigte Kopien vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass zu Nr. 3 b), Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 eingereichte Originale nicht akzeptiert werden.

Folgende **Unterlagen** dürfen nicht älter als einen Monat zum mündlich-praktischen Überprüfungstermin sein:

1. Amtliches Führungszeugnis

Hinweis:

Das Führungszeugnis ist beim zuständigen Bezirksamt zu beantragen und direkt an die Sozialbehörde, Landesprüfungsamt, G 1135, Postfach 760 106, 22051 Hamburg zu senden. Als Verwendungszweck bitte „Heilpraktikererlaubnis“ angeben.

2. Erklärung der antragstellenden Person, dass gegen sie/ihn kein gerichtliches Straf- oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Hinweis:

Es ist der Vordruck der Sozialbehörde zu benutzen. Der Vordruck wird mit der Bekanntgabe des mündlichen Überprüfungstermins versandt.

HINWEISE

3. Ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung ungeeignet ist.

Hinweis:

Es ist der Vordruck der Sozialbehörde zu benutzen, andere Bescheinigungen werden nicht berücksichtigt. Der Vordruck wird mit der Bekanntgabe des mündlichen Überprüfungstermins versandt.

V. Gebühren (Änderungen vorbehalten)

Erteilung der Erlaubnis	€ 90,50
Schriftlicher Überprüfungsteil	€ 191,50
Mündlich-praktischer Überprüfungsteil	€ 120,--
Ablehnender Bescheid	€ 67,80
Rücktritt von der schriftlichen Überprüfung später als 6 Wochen vor dem Überprüfungstermin oder Nichterscheinen zum Überprüfungstermin	€ 51,--
Rücktritt von der mündlich-praktischen Überprüfung später als 2 Wochen nach Bekanntgabe des Überprüfungstermins oder Nichterscheinen zum Überprüfungstermin	€ 51,--
Rücknahme des Antrages	€ 50,--

Die Gebühren für die Überprüfung und die Erteilung der Erlaubnis bzw. für den ablehnenden Bescheid werden nach der Überprüfung per Gebührenbescheid erhoben.